

**Christoph Gröpl / Kay Windthorst / Christian von Coelln,**  
**Studienkommentar Grundgesetz.** 2013. 803 S. kt. Euro 29,00.  
C. H. Beck Verlag, München. ISBN 978-3-406-64230-2.

Bereits seit mehreren Jahren erleichtern die »Studienkommentare« aus dem Verlagshaus C. H. Beck Studierenden der Rechtswissenschaften und Rechtsreferendaren die Vorbereitung auf Abschluss- und Übungsklausuren sowie auf die Examina. Nachdem bisher das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Arbeitsrecht sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz gemeinsam mit der Verwaltungsgerichtsordnung eine gleichsam kommentarhafte wie didaktische Aufbereitung in dieser Produktfamilie erfahren haben, wird sie nunmehr durch ein Werk zum Grundgesetz (GG) bereichert. Verfasst wurde der Kommentar von den Universitätsprofessoren *Christoph Gröpl*, *Kay Windthorst* und *Christian von Coelln*.

Mit Ausnahme einiger weniger, für die Prüfungspraxis zu vernachlässigender Normen (etwa Art. 127 bis 139 GG), werden alle Artikel des Grundgesetzes einer Kommentierung zugeführt. Deren Umfang entspricht der jeweiligen Bedeutung der Norm für Studium und Klausur. Teilweise werden auch einzelne Normenkomplexe zu einer einzigen Kommentierung zusammengefasst, z.B. der Verteidigungsfall in den Art. 115a bis 115l GG. Das Verfassungsprozessrecht wird unter Mitbehandlung der entsprechenden Paragraphen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der erforderlichen Breite im Rahmen der einschlägigen GG-Artikel, insbesondere natürlich bei Art. 93 GG, dargestellt.

Bei der Erläuterung der einzelnen Artikel ziehen die Autoren alle Register moderner didaktischer Stoffaufbereitung. Wie in der Reihe der Studienkommentare üblich, wird nach dem Normtext zunächst eine Einschätzung der Wichtigkeit der Vorschriften für Prüfungen vorgenommen. Dies geschieht durch die Vergabe von einem bis zu fünf Sternchen. Längeren Kommentierungen wird ein Überblick über den Inhalt des betreffenden Artikels vorangestellt. Schaubilder, Aufbauschemata und Beispiele geben Orientierung beim Lernen und erleichtern die Anwendung des Stoffes in der Klausur. Besonders wertvoll sind die vielen eingestreuten Hinweise zur Fallbearbeitung. Dabei handelt es sich oftmals auch um Selbstverständlichkeiten, die — wie die Klausurrealität leider oftmals zeigt — den Prüflingen schlichtweg unbekannt sind oder deren Anwendung jedenfalls nicht richtig erlernt wurde. Als Beispiel mag das bekannte Problem der nötigen inneren Verbindung zwischen Versammlungsteilnehmern im Rahmen der Prüfung des sachlichen Schutzbereiches von Art. 8 Abs. 1 GG dienen. Oftmals wird es in Klausuren überflüssig sein, den entsprechenden Streit zu entscheiden, da eine politische Demonstration Gegenstand des Sachverhaltes ist und damit bereits den Anforderungen der strengsten Auffassung genüge getan wird. Nichtsdestotrotz wird in Prüfungsarbeiten, auch in solch eindeutigen Fällen, die Problematik oftmals in epischer Breite abgehandelt und ein Streitentscheid vorgenommen. Auf diese Problemlage wird in der Kommentierung von *von Coelln* zu Art. 8 GG in der Randnummer 15 hingewiesen und auch ein Lösungsvorschlag für den Umgang mit dieser Situation offeriert.

Viele Kommentierungen enden mit einer Auswahl weiterführende Literatur zu dem zuvor erläuterten Artikel. Hierbei handelt es sich gemäß der Konzeption des Buches als Studienkommentar vor allem um Aufsätze aus den juristischen Ausbildungszeitschriften. Aber auch wissenschaftlich ausgerichtete Beiträge aus den bekannten öffentlich-rechtlichen Periodika sind dort zu finden. Demjenigen, der eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem verfassungsrechtlichen Prüfungstoff sucht, wird so bereits ein Teil des einschlägigen Schrifttums erschlossen.

Abschließend kann der Studienkommentar zum Grundgesetz nur als eine vorzügliche Hilfestellung für jeden, der sich auf öffentlich-rechtliche Klausuren, insbesondere aus dem Verfassungsrecht, vorbereiten muss, bezeichnet werden. Das Autorentrio kann zu seinem Werk uneingeschränkt beglückwünscht werden.

Manuel Brunner, Hannover

Quelle: Deutsches Verwaltungsblatt 20 (2013), 1312–1313.